Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 3 (1837)

Heft: 9-10

Artikel: Gedanken über die Frage: sollen gesetzliche Schulbücher eingeführt werden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Und wie? Sollte es nicht möglich sein, in Basellandschaft Aehnliches, wenn gleich nicht so Umfassendes, zu Stande zu bringen? Sollten nicht etwa in den Gemeinden, wo Bezirksschulen bestehen, die Bezirkslehrer, die nächsten Geistlichen, die gebildeten höheren Beamteten sich zu der so edeln Thätigkeit verstehen, auf die reifere Jugend bildend einzuwirken? Wenn der Volksbildungsverein nur eine Anstalt dieser Art zu Stande bringt — er hat einen Tempel Gottes gegründet.

9) Nur noch Eins. Der Volksbildungsverein denke ja auch zu Stärkung des vaterländischen Geistes an Volksfeste. Jugendfeste, Schulfeste sind schon Volksfeste und zwar von der edelsten Art. Vereinigt die Jugend, sagt, wenn ich nicht irre, Jean Paul irgendwo, und das Volk wird sich versammeln und so froh sein und so festlich gestimmt, wie seine Kinder!

Manchen frommen Wunsch mag der Volksfreund noch hegen, gern wissenschaftliche und Kunstvereine entstehen sehen. Doch seien wir bescheiden, erwarten wir nicht Alles auf einmal! Ebnen wir durch Anbahnung dessen, was jetzt möglich ist, den Boden für das, was erst später erreicht werden kann!

Somit legt der Verfasser diese geringe Arbeit in die Hände des Volksbildungsvereins und würde sich hinlänglich belohnt fühlen für Zeit und Mühe, die er darauf verwendet hat, wenn nur einer seiner Gedanken zum Weiterstreben anregt. (Geschrieben am Ende des März 1837.)

Gedanken über die Frage: sollen gesetzliche Schulbücher eingeführt werden.

Diese Frage soll hier keineswegs scharf entschieden werden, es ist vielmehr nur darum zu thun, die tiefer liegende Region der menschlichen Natur zu berühren, auf welche bei Beantwortung der Frage muß zurückgegangen, von welcher muß ausgegangen werden.

Man betrachte die Wahrheit als vorausgesetzt, daß der menschliche Geist in seinen Erkenntnissen und Ueberzeu-

gungen keinem äußern Gesetze unterliegen könne, daß des Geistes Leben und Wirken in sich durchaus frei und uneingeschränkt seien. Alle Schranken und auch das Gesetz, wenn es als Schranke empfunden wird, stammen aus dem Raum und aus der Zeit und können nur die Erscheinung des Räumlichen und Zeitlichen beschlagen. Raum und Zeit erscheinen zwar auch als natürliche Hemmungen im Erkenntnißleben des Geistes; aber sie sind doch nichts Anders als der Stoff, woran der Geist seine Macht entfaltet, das zu lösende Geheimniß, aus welchem er seine Freiheit offenbart. Jeder Nachdenkende sieht ein, wie die sich steigernden Erkenntnisse über Raum und Zeit, über die ganze Natur hinwegsteigen, sie unterwerfen, sie umwandeln in Werkzeuge für die Zwecke des Geistes. Die Erkenntnisse und das durch sie bedingte Schaffen sind also über der Aeußerlichkeit der Natur; sie können demnach nur einem Gesetze unterworfen sein, das von innen stammt, in ihnen selbst gegründet ist. Auf diesem Standpunkte der Betrachtung kann der Gesetzgeber nur ein Gesetz aufstellen, dasjenige, welches jedes andere Gesetz, das dem freien Streben des Geistes entgegenstünde, aufhebt, oder bejahend gesprochen, dasjenige, wodurch die eigenthümliche Natur des Geistes, nach seinem Selbstgesetze in seinen Erkenntnissen vorwärts zu schreiten, anerkannt wird. Nun fragt sich, ob ein Gesetz, das gewisse Schulbücher gesetzlich erklärt, in das freie Leben des Geistes hemmend oder fördernd eingreife, und in wie fern ein solches Gesetz denkbar sei oder nicht? Die Frage soll vereint mit der folgenden beantwortet werden: welches ist der Gegenstand, auf den ein solches Schulgesetz bestimmend einwirkt?

Der durch das Schulbüchergesetz bestimmte Gegenstand ist voran das Schulbuch selbst, dann der Lehrer und zuletzt der Schüler.

Erstens wird das Schulbuch bestimmt, und zwar nicht sein Papier, nicht sein Format, nicht der Buchstabe — wenigstens nicht auf dem Standpunkte dieser Betrachtung — nein, nichts von Allem, was am Buche leibt, wird bestimmt; sondern der Gedanke, der sich im Buchstaben offenbart; das wird am Buche bestimmt, was lebt, das rein Geistmäßige, das jede äußere Fessel verabscheut. Zwar

könnte man einwenden, es gebe gewisse gegenständliche Wissenschaften, deren Inhalt ein von außen oder oben gegebener sei, z. B. die mathematischen und Natur-Wissenschaften, die Gotteslehre; diese und ähnliche Wissenschaften seien ihrer Natur nach unabhängig von dem persönlichen Gedanken, welcher durch sie rein bestimmt werde. — Wohl ist es wahr, 2 und 1 sind 3, Feuer brennt, Gott ist der vollkommenste Geist. Diese Sätze sind unbestreitbar; sie hängen scheinbar von keinem persönlichen Gedanken, von keinem Lehrgang ab, sondern umgekehrt; der Geist scheint rücksichtlich derselben keines freien Lebens, keiner eigenen Entwicklung fähig zu sein, weil er gleichfalls in ihnen, als in gegebenen Wahrheiten zu leben scheint, da er doch der lebendige Inbegriff dieser Wahrheiten selbst ist. Gesetzt, es haben die gegenständlichen Wissenschaften — Wissenschaften, die auf einen außer uns liegenden Gegenstand gehen — einen gegebenen Stoff, der als solcher und als kein anderer erkannt werden wolle; so darf man diesen Stoff doch nicht so ansehen, als wenn er, als Gespenst der Nothwendigkeit, das Erkenntnißvermögen banne und zwinge. Wir nehmen ihn nicht in unsere Erkenntniß auf als ein fremdes, sondern als selbsteigenes Leben. Wir haben an dem Gegenstande nur in sofern Antheil, in wiefern er in unserm Denken — in Gedanken, Erkenntniß, in freien Geist umgewandelt ist; nur so viel ist uns von ihm eigen, als wir an freiem Wissen erworben, und gleichsam aus fremder, finsterer Materie in lebendiges Geistlicht umgedacht haben. Was außer diesem Geistlichte liegt, ist nicht in uns, was nicht Gedanke in uns ist, ist todt. Wie erzeugen in deinem Geiste 2 und 1 — 3? Was ist in deiner Erkenntniß das Brennen des Feuers? Was heißt das, Gott ist der vollkommenste Geist? Man lasse diese Fragen von so viel Menschen beantworten, als man wolle, und es wird sich zeigen, wie die gleiche unbestreitbare Wahrheit in mannigfaltigen, zwanglosen Formen, sinnlicher oder geistiger, und hiemit als eben so mannigfaltiges und freies Erkenntnißleben sich darstellt, und wie die Form der Nothwendigkeit in der Erkenntniß nur die Gränze der persönlichen Gedankenkraft ist, welche von außen unbeschränkt ist, deren innere Schranke aber mit zur freien Erkenntniß

gehört, indem diese nur so und so weit sich entwickeln will. Der Geist, der Mensch, ist also nie an den Gegenstand der Wissenschaft zu weisen, nie an die Materie, sondern die Materie an den Menschen, der sie vergeistigt, der, indem er sie in freies Geistleben verwandelt, sie überwältigt. Beweist die Geschichte der Wissenschaften und Erfindungen nicht das Gleiche; beweist sie nicht, daß der Geist die gegenständliche Natur immer näher handhabt, immer mächtiger mit dem gewaltigen Hebelarm des Gedankens angreift und in's Leben hebt? Alles, der Stein auf dem Wege, die Blume des Feldes, die erhabenste Wahrheit der Gotteslehre, Alles harrt auf den schöpferischen und nie erschöpften Geist, um in desselben Lebensentwicklung — Entwicklung, Licht und Deutung zu empfangen. Was für eine ganz andere höhere Gestaltung gewinnt oft eine längst anerkannte Wahnheit, eine Wissenschaft, wenn ein kräftiger Geist hinzutritt!

Jede Wissenschaft ohne Ausnahme hat also ein freies, geistmäßiges Leben, und dieses ist der wahre Inhalt des Schulbuches. Mit der Gesetzlichkeit eines Lehrbuches wird demnach auch die Wissenschaftsstufe, der Geist desselben als gesetzlich erklärt, und somit dem freien Streben der Wissenschaft, deren Auge vorwärts blickt, in den Weg getreten. Es ist nicht etwa einzuwenden, daß bei der noch kindesmäßigen Jugend von einer freien Wissenschaft nicht die Rede sein könne. Nicht nur in der glühenden Brust des strebenvollen Jünglings, nicht nur auf der Hochschule, auch hier ist Wissenschaft, aber kindliche. Das Geschick eines Lehrers, die Natur dieser kindlichen Wissenschaft zu fassen, mit ihr zu sympathesiren, ist das, was ihn zum Erzieher macht.

Von der Idee des freien Erkennens und Lebens des Geistes aus betrachtet, ist es nun gewiß, daß die Schulbücher nicht dürfen gesetzlich bestimmt werden. Aus dieser Idee wird auch klar, warum ein Schulbüchergesetz so schwierig zu geben ist, und zwar um so schwieriger, je umsichtiger und geistreicher der Gesetzgeber ist. Dieser weiß nur zu gut, wie schwer ein Lehrbuch zu finden, dem nichts an Inhalt und Lehrform abgehe, um eine beträchtliche Reihe von Jahren für eine gewisse

Schulanstalt zu genügen. Der Geist schafft zwar immer, aber schafft, wie und wann er will. In diesem Augenblicke erzeugt er ein Lehrbuch, das unter dem Bedürfnißgefühle des Gesetzgebers zurückbleibt, und vielleicht morgen eines, welches über dasselbe hinausragt. Heut erzeugt er eines, das genügen kann, morgen eines, welches viel besser genügt. Was vermag das Gesetz, wenn der Geist nicht will? Wozu das Gesetz, wenn der Geist will?

Zum voraus können wir annehmen, daß ein Schulbüchergesetz eben so unzuläßlich sei in Beziehung auf die Idee des Lehrers. Man denke sich den Lehrer, wie er sein soll, nämlich wissenschaftlich frei in seinem Lehrstoffe, zum selbständigen Bewußtsein über das zu lehrende Fach gelangt. Das selbstthätige Wissen verabscheut jeden aufgedrungenen Lehrgang, jedes durch bloßen Gesetzeszwang in die Hand gelegte Schulbuch; denn es ist seiner Natur gemäß, aus freier Wahl selbst Mittel und Wege zu wählen, die zum Zwecke führen. Gleichwohl ist auch wahr, der Lehrer, wie er sein soll, wenn er zufällig an ein seiner freien Wahl zuwiderlaufendes Lehrbuch gebunden wäre, würde dadurch in seiner Eigenthümlichkeit wenig oder nichts gehemmt; denn mit einiger Anstrengung weiß er, indem er das aufgedrungene Lehrbuch braucht, sich von demselben frei zu erhalten, da er Geisteskraft genug besitzt, seine eigene wissenschaftliche Freiheit geltend zu machen. Aber gerade dadurch ist der Lehrer es nur desto mehr werth, ihn bei der freien Wahl zu belassen.

Dem Wissenschaftsbedürfnisse des Lehrers wird aber die einmalige Wahl eines Lehrbuches nicht genügen; der Lehrer wird von Zeit zu Zeit eine andere Wahl treffen. Der Grund ist der: Der Lehrer, wie er sein soll, ist frei von jedem gelehrten, selbstgefälligen Eigendünkel; er studirt, er bildet sich fort und fort; er sieht sich um in den Leistungen Anderer; Alles liegt ihm am Herzen, was irgend zu seiner Vervollkommnung in der Erfüllung seines Lehrberufes beitragen könnte. Da fällt ihm ein Lehrbuch in die Hände, er findet dasselbe verwandter mit seinen vorwärts geschrittenen Einsichten, als ein früher gewähltes. So nehme er es denn hin! Daß jedoch solche Wahl-

freiheit reglementarisch geordnet werden müsse, versteht sich von selbst.

Einige Aufmerksamkeit gebührt einer andern Art von Lehrern. Man kann sich junge Männer denken, die, für den Lehrberuf gebildet, sich demselben widmen wollen, junge Männer, von denen eine prüfende Behörde sich nicht verhehlen kann, daß sie schöne Talente, innige Wissenschaftsliebe, rege, strebende Kraft haben, daß sie im Allgemeinen wissenschaftlich gebildet sind, daß ihnen die Lehrgabe nicht fehlt; aber in einem bestimmten Lehrfache, das Einer eben lehren sollte, hat er nicht ganz sichere spezielle Kenntnisse. Deßungeachtet will ihn die Behörde für den Lehrstand gewinnen, aus guten Gründen. Was ist hier zu thun? Wäre es nicht gut, wenn diesem jungen Mann ein Handbuch angewiesen wäre? O, ein solcher Mann wird sich schon selbst ein Handbuch anweisen können; er wird sich selbst Mittel und Wege eröffnen, um sich seines Lehrgegenstandes zu bemächtigen, er wird sich die Freiheit geben in seinem Lehrkreise.

Stellen wir uns eine dritte Art von Lehrern vor, solche, die Vieles kennen und wissen, die, ihres Gegenstandes kundig, im Stande sind, ihre Kunde mitzutheilen. Ich möchte diese ihres Gegenstandes kundige Lehrmänner gelehrte Lehrmänner nennen, welche vom Standpunkte höherer Anschauung (Spekulation) aus den wissenschaftlichen untergeordnet sind. Es mangelt ihnen die höhere Weihe, jene himmlische Lichtweihe, jene Gabe freithätiger, belebender Schöpferkraft. Gleichwohl haben sie den natürlichen Drang, so viel Kenntnisse als möglich zu sammeln; auch dieser Drang gehört dem freien Geiste, auch dieser will sein frei gewähltes Lehrbuch.

Eine vierte Art von Lehrern wären die, welche überhaupt nicht Lehrer sein sollen; d. h. solche, die keine Lehrweihe im vorzüglichen Sinne des Wortes haben. Aber für solche hätte jedes Lehrbuch gleichen Werth, jedes wäre gleich segenlos und pädagogisch todt, weil ohne Beleber und Schöpfer, der ihm pädagogisches Leben einhauchen könnte. Auf gleiche Weise schläft der Leichnam des verblühten schönen Jünglings neben der Leiche des verunstalteten Krüppels. Was vermag das Gesetz, wo der Geist nicht wohnt?

Noch ist eine andere Eintheilung der Lehrer, die geschichtliche, gegenüber der spekulativen, zu beachten.

Die Lehrer sind entweder Lehrer an den untersten Lehranstalten (Gemeindeschulen) oder an höheren (Sekundar-, Bezirks-, Kantons-Schulen. Beispielsweise wollen wir Rücksicht nehmen auf den Kanton Aargau. In diesem Kanton wird von einem Bezirkslehrer — um so mehr von einem Lehrer an der Kantonsschule — nebst der Tüchtigkeit in bestimmten Fächern auch allgemeine wissenschaftliche Bildung gefordert. Ob für einen solchen Lehrer ein Schulbüchergesetz wünschenswerth sei, ist bereits besprochen.

Dem wissenschaftlich gebildeten Lehrer gegenüber, welcher die freie Seite der Erziehungswissenschaft darstellt, zeigt sich in dem Gemeindelehrer die weniger freie Seite, die, bezogen auf jene erstere, als unfrei betrachtet werden dürfte. Leider ist es nun einmal so, daß an die Gemeindeschulen gewöhnlich kein wissenschaftlich freier Lehrer gezogen werden kann, obgleich ein solcher, edelmüthig genug, bei Kindern ein philosophirendes Kind zu werden, die Jugendknospe des menschlichen Gemüthes am glücklichsten zu entfalten im Stande wäre. Der Schullehrer hat über sich ein höheres, ihn bestimmendes Wissen, und er weiß wohl selbst, in wem sich dasselbe für ihn darstellt. Wenn er sofort, auf dies höhere Wissen vertrauend, dadurch das nöthige Selbstvertrauen erlangt, um dann frei die angewiesene Lehrbahn zu durchwandern; so ist es auch seiner Stellung als Schullehrer gemäß, ein angewiesenes Lehrbuch zu dem seinigen zu machen. Auch ist zu bemerken, daß Lehrer, welche in einem gemeinsamen Seminar gebildet werden, ungefähr von gleichartiger Bildung, schon deswegen ein Schulbüchergesetz zulassen, welches den Schullehrer keineswegs hemmt, sondern, indem es ihm statt karger und unsicherer Lehrmittel genügende und sichere anweist, in dem Felde dieser bestimmten Lehrmittel ein unbegränztes Gebiet freier Lehrthätigkeit eröffnet.

Es braucht weiter nun keiner langen Spekulation, um herauszubringen, wo ein Schulbüchergesetz hemmend oder segenreich in das junge Gemüth der Jugend eingreifen würde, nämlich da, wo es störend oder fördernd

in die Freiheit eines Lehrers eingreift, eines Lehrers, dessen geistiges Dasein die Milch ist, womit er den Verstand seiner Zöglinge säugt.

Hiermit ist die gegenwärtige Betrachtung noch nicht abgethan; noch bleibt folgender Widerspruch zu lösen übrig. Die Idee der Lehrer widerspricht theils dem Lehrbüchergesetz, theils aber macht sie dasselbe wünschbar. Die freie Entwicklung der Schulliteratur hingegen und die Anwendung derselben wollen, wie oben dargethan wurde, sich schlechthin keinem Gesetze fügen. Das Gleiche wird also theilweise bejaht, anderseits aber schlechthin verneint. Das kommt daher, weil der Betrachtende oben mehr auf den freien Begriff der Schulliteratur, als auf den geschichtlichen Willen, sie anwenden zu wollen, hinblickte, während das Lehrerpersonal mehr von einem in das wirkliche Leben allseitig blickenden Auge betrachtet wurde.

Wollen diejenigen, muß hier noch gefragt werden, welche die Schulmittel zu bestimmen haben, wollen sie dieselben anschaffen und verstehen sie auch, die möglich beßten anzuschaffen? Und wenn sie es verstehen, sind sie ledig jener ewig zögernden Trägheit, welche nicht die Kraft hat, den Verstand durch eine That zu beurkunden? Haben Eltern und Gemeinden, und oft auch Lehrer, sich noch nie gegen das Bessere gesträubt? Hat Abneigung gegen selbst geringe Ausgaben die nöthigen Lehrmittel und Lehrzwecke noch nie als nutzlos und eitel erklärt? Hier also liegt das wirkliche Leben, welches der Schulliteratur, unter der sämmtliche Lehrmittel begriffen sein sollen, eine Schranke entgegensetzt und ihr den freien Eintritt in das Leben verwehrt.

In diesem Falle findet das aus der Idee der Schulliteratur selbst hervorgehende Gesetz seine Anwendung, das Gesetz, welches jede verneinende, die freie Erziehung des Geistes niederhaltende Macht zerstört, und sich als Sachwalter der eigenthümlichen Natur des Geistes, vorwärts zu streben, aufwirft. Dieses Gesetz stammt aus dem Geiste, und im Sinne dieses Gesetzes kann eine oberste Schulbehörde die Lehrbücher und übrigen Lehrmitel anweisen, welche in der Zeit und unter den Verhältnissen von den bessern Lehrmännern als die beßten betrachtet werden.

Nur muß das Gesetz einen freien Ausgangspunkt aus sich selber behalten.

Aber — Armuth von Privaten und Gemeinden, wie ist diese den Erziehungsgeist hemmende Macht zu überwinden? —

J. N. S—r.

Versuch einer Beantwortung der beiden Fragen: „was gehört vom deutschen Sprachunterricht in die Landschule?“ und: „wie soll dieser Unterricht darin getrieben werden?“ (Vorgelesen in dem Lehrervereine des Bezirks Reiath im Kt. Schaffhausen *).

Aus den beiden vorliegenden Fragen, deren Beantwortung der Lehrerverein mir übertragen hat, geht deutlich hervor, daß es als eine ausgemachte Sache betrachtet wird, der Unterricht in der Muttersprache gehöre auch in die Landschule; und der Umstand, daß dieser Unterricht in mancher unserer Landschulen bereits eingeführt ist und da, wo er es noch nicht ist, eingeführt werden soll, beweist, man sehe dies auch bei uns immer mehr ein und beschränke sich nicht mehr darauf, in unsern Landschulen Buchstabiren, Lesen, Gedächtnißübungen (in dem Katechismus, biblischen Sprüchen und geistlichen Liedern), Schreiben nach orthographischen Mustern, Rechnen und Singen, kurz — die in der Landschulordnung als unerläßlich bezeichneten

*) Diese Abhandlung führt den muttersprachlichen Unterricht keineswegs bis auf diejenige Höhe, auf welcher ihn unsere Zeit für die Volksschule verlangt. Der verehrte Hr. Verf. konnte natürlich zunächst nur die Schulen seiner Heimat im Auge haben, und seine Arbeit ist daher vorzüglich für Alle von Werth, welche mit Schulen in ähnlichen Verhältnissen zu thun haben; aber sie hat auch für Andere noch das besondere Interesse, daß sie die Stufe bezeichnet, auf welcher die Volksschule im Kt Schaffhausen steht. Anm. d. Red.